

Vorlage Nr.: **2022/2218**
Verantwortlich: **Dez. 5**
Dienststelle: **AfA**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	29.11.2022	15		x	Vorberaten
Hauptausschuss	06.12.2022	18		x	vorberaten
Gemeinderat	20.12.2022	15	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss

- die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 9. Mai 1989, zuletzt geändert am 14. Dezember 2021
- die teilweise Einbeziehung der Überdeckung Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm aus 2020 in Höhe von 900.000,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2023
- die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung Annahmegerbühren auf Umladestation Schleiert aus 2018 in Höhe von 78.725,96 Euro in die Gebührenkalkulation 2023
- die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung der Gebühren für Abfallmulden- und Presscontainer aus 2018 in Höhe von 460.916,23 Euro sowie die vollständige Einbeziehung der Überdeckung aus 2020 in Höhe von 8.460,41 Euro in die Gebührenkalkulation 2023
- die Zurückstellung der Entscheidung bis zur nächsten Gebührenkalkulation für 2024 über die Verwendung der verbleibenden Überdeckung 2019 (saldiert 14.064,76 Euro), und den verbleibenden Überdeckungen 2020 (saldiert 554.587,49 Euro) sowie 2021 (saldiert 1.919.615,80 Euro), insgesamt saldierte Überdeckung in Höhe von 2.488.268,05 Euro (**Anlage 3**).

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Mit dieser Vorlage werden dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angeschlossene Entwurf einer Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung und eine Kalkulation der Abfallgebühren nach **Anlagen 3-13** für das Jahr 2023 vorgelegt. Um einen Vergleich zwischen alter und neuer Satzung zu erleichtern, ist als **Anlage 2** (Synopsis) die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Zusammenfassung:

Für das Jahr 2023 schlägt die Verwaltung nachfolgende Änderungen in der Abfallgebührensatzung und den zugrundeliegenden Kalkulationen vor.

Neben kalkulatorisch bedingten Änderungen wurden ebenso einige redaktionelle Änderungen, sprachliche Anpassungen sowie Anpassungen gemäß des Corporate Design der Stadt Karlsruhe vorgenommen.

I) Die wichtigsten formalen und inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert. Die Paragraphen beziehen sich dabei immer auf die aktuelle Änderungssatzung.

- **§ 4 Absatz 1:** In Folge allgemein gestiegener Kosten sollen die Gebührensätze entsprechend angepasst werden. Die Kostensteigerungen resultieren insbesondere aus gestiegenen Entsorgungskosten (insbesondere Sortierkosten Wertstofftonne und Restmüllverbrennung MVV Mannheim) und sonstigen Kostensteigerungen wie überproportional steigenden Personalkosten sowie Energie- und Kraftstoffkosten. Die letzte Gebührenerhöhung im Bereich der Abfallbehälter erfolgte in 2011. Demnach verändert sich die bisherige Gebühr je 10 Liter in Höhe von 2,35 Euro auf 2,62 Euro. Die Veränderung entspricht einer Steigerung des Gebührensatzes um ca. 11,5 Prozent. Bei einem Behältervolumen von 80 Liter (vierköpfige Musterfamilie) würde sich die Gebühr somit von bisher 18,80 Euro auf 20,96 Euro erhöhen. Die weiteren Gebührensätze können der Synopse entnommen werden.
- **§ 4 Absatz 2:** Analog zu Absatz 1 sollen die Gebührensätze in Folge allgemein gestiegener Kosten entsprechend angepasst werden. Die Begründung der Kostensteigerungen ist der Begründung unter Absatz 1 zu entnehmen. Demnach verändert sich die bisherige Gebühr je 10 Liter im Teilservice in Höhe von 2,09 Euro auf 2,33 Euro. Die Veränderung entspricht einer Steigerung des Gebührensatzes um ca. 11,5 Prozent. Bei einem Behältervolumen von 80 Liter würde sich die Gebühr somit von bisher 16,73 Euro auf 18,64 Euro erhöhen. Die weiteren Gebührensätze können der Synopse entnommen werden. Der Teilserviceabschlag in Höhe von 11 Prozent bleibt unverändert.
- **§ 4 Absatz 4:** Aufgrund einer Änderung im Kommunalabgabengesetz § 18 Absatz 1 Satz 3 besteht die Möglichkeit, den bisher gewährten Bioabschlag auf die Restmüllgebühr in Höhe von 4,10 Prozent aufzuheben. Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Damit soll die Motivation entfallen, durch eine nicht überprüfbare Selbstkompostierung der Bioabfälle einen Gebührenvorteil gegenüber den Nutzenden einer Biotonne zu erlangen. Die Nutzung der Biotonne wird dadurch indirekt gefördert, und Speiseabfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Formal wird der Bioabschlag durch Streichung von Absatz 4 aufgehoben. Durch den Wegfall des Selbstkompostiererabschlags können verwaltungsinterne Prozessoptimierungen umgesetzt und die Gebührenzahler entlastet werden. Aufgrund der Streichung von Absatz 4 verändern sich die Nummerierungen der Absätze 5 bis 9 entsprechend.
- **§ 4 Absatz 4 neu:** In Folge allgemein gestiegener Kosten, insbesondere Entsorgungskosten für Restmüll, verändert sich der Verpressungszuschlag entsprechend von 23,67 Prozent auf 26,22 Prozent.

- **§ 4 Absatz 5 neu:** In Folge allgemein gestiegener Kosten, insbesondere Entsorgungskosten für Restmüll, verändert sich der Gebührensatz für eine Recheneinheit entsprechend von 28,20 Euro auf 31,44 Euro. Eine Recheneinheit entspricht hierbei einem Behältervolumen von 120 Liter.
- **§ 4 Absatz 7 neu:** Aufgrund allgemein gestiegener Kosten, insbesondere Entsorgungskosten für Restmüll, soll die Gebühr für den Abfallsack der Stadt Karlsruhe von 4,50 Euro auf 5,00 Euro erhöht werden.
- **§ 5 Absatz 2:** Aufgrund allgemein gestiegener Kosten, insbesondere Entsorgungskosten, soll die Gebühr für eine zusätzliche Sonderleerung von 11,90 Prozent auf 12,40 Prozent erhöht werden. Die Anfahrtspauschale in Höhe von 136,60 Euro kann stabil gehalten werden.
- **§ 6 Absatz 1:** Die Tabellen 1 und 2 wurden der Einheitlichkeit und Verständlichkeit wegen sprachlich angepasst und geändert. Die Gebühren bleiben zum Vorjahr unverändert.
- **§ 7 Absatz 1:** Die Gebühren im Muldengeschäft sollen im Bereich des Transports und der Entsorgung erhöht werden. Dies begründet sich in erster Linie durch gestiegene Kraftstoff- und Entsorgungskosten. Die Grundgebühren hingegen können stabil gehalten werden.
- **§ 7 Absatz 2:** Die Gebühren für Fahrten außerhalb des Stadtgebiets soll die Gebühr von 37,17 Euro auf 41,70 Euro leicht erhöht werden.
- **§ 8 Absatz 1:** Aufgrund allgemein gestiegener Kosten, insbesondere Entsorgungskosten, sollen die Gebühren für thermisch und nicht thermisch behandelbare Abfälle erhöht werden. Demnach ändern sich die Gebühren für thermisch behandelbare Abfälle von 322,00 Euro auf 366,00 Euro und für nicht thermisch behandelbare Abfälle von 134,00 Euro auf 145,00 Euro.
- **§ 8 Absatz 3:** Die Gebühr für die Anlieferung von Kleinmengen soll aufgrund gestiegener Entsorgungskosten von 4,00 Euro auf 5,00 Euro erhöht werden. Der Vollständigkeit und Transparenz wegen sollen außerdem zum Verkauf angebotene Spezialsäcke mit in die Satzung aufgenommen werden. Die Gebühren richten sich dabei nach den Einkaufspreisen der Säcke. Bisher wurde für die Spezialsäcke ein Entgelt erhoben. Die Gebühren können der Synopse entnommen werden.
- **§ 8 Absatz 5:** Die Gebühren für Schadstoffe aus Nicht-Haushaltungen sollen in allen drei Schadstoffgruppen leicht erhöht werden. Dies begründet sich durch allgemeine Kostensteigerungen, insbesondere durch gestiegene Entsorgungskosten. Die Gruppe 1 wird weiterhin gebührenfrei angeboten. Der Vollständigkeit und Transparenz wegen wurde außerdem eine Regelung zur bereits verankerten Freimenge an dieser Stelle mit aufgenommen. Demnach bezieht sich die gewährte Freimenge immer auf die jeweils preisgünstigste Preisgruppe.
- **§ 8 Absatz 6:** Die Gebühren für kompostierbare Grünabfälle aus Nicht-Haushaltungen soll in Gruppe 2 leicht erhöht werden. Dies begründet sich durch allgemeine Kostensteigerungen, insbesondere gestiegene Entsorgungskosten.
- **§ 9 Absatz 1:** Der Vollständigkeit und Transparenz wegen wurde der Absatz konkretisiert und ausführlicher dargestellt.
- **§ 9 Absatz 1:** Der Vollständigkeit und Transparenz wegen wurde der Absatz konkretisiert und ausführlicher dargestellt.

II) Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten wurden nach § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 37, 46 und 62 GemHVO und § 14 Abs. 3 KAG ermittelt. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle

des Leitfadens zur Bilanzierung. Für die Kalkulation wurde in Anlehnung an den Wirtschaftsplan eine durchschnittliche kalkulatorische Verzinsung von 3,47 % angenommen (Anlage 14). Dieser Zinssatz liegt deutlich über den bisher angefallenen kalkulatorischen Zinsen von ca. 1 %. Die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 enthaltenen kalkulatorischen Zinsen (47.355 Euro) und Abschreibungen (105.493 Euro) sind in der Anlage 3 ausgewiesen.

III) Vorschläge der Verwaltung zur Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2018–2021 (Anlage 3)

a) Für den Bereich Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm stehen bezüglich des Ergebnisausgleichs Überdeckungen aus den Jahren 2020 (1.454.979,76 Euro) und 2021 (2.073.277,37 Euro) zur Verfügung. Die Verwaltung schlägt vor, aus 2020 einen Teil der Überdeckung in Höhe von 900.000,00 Euro in die Kalkulation 2023 einzustellen. Es verbliebe eine Überdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 554.979,76 Euro sowie aus dem Jahr 2021 in Höhe von 2.073.277,37 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, die Verwendung der verbleibenden Überdeckungen (saldiert 2.628.257,13 Euro) zurückzustellen und die Gebühren für die Restmüllbehälter um ca. 11,5 Prozent anzuheben. Diese Steigerung liegt im Bereich der allgemeinen Kostensteigerungen. Durch die verbleibenden Gebührenüberdeckungen bleibt künftig ein Spielraum, bei gleichbleibendem oder auch steigendem Kostenniveau die Gebühren länger stabil zu halten.

b) Für den Bereich Annahmgebühren auf Umladestation Schleherth stehen bezüglich des Ergebnisausgleichs Unterdeckungen aus den Jahren 2018 (78.725,96 Euro), 2020 (392,27 Euro) und aus 2021 (17.141,00 Euro), sowie eine Überdeckung aus 2019 (33.854,10 Euro) aus. Die Verwaltung schlägt vor, aus 2018 die verbleibende Unterdeckung in Höhe von 78.725,96 Euro in die Kalkulation 2023 einzustellen. Es verbliebe eine saldierte Überdeckung aus den Jahren 2019–2021 in Höhe von 16.320,83 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, die Entscheidung über die verbleibenden Unterdeckungen sowie verbleibende Überdeckung zurückzustellen und die Gebühren im Bereich Annahmgebühren auf der Umladestation Schleherth um ca. 14 Prozent zu erhöhen. Diese Steigerung liegt im Bereich der allgemeinen Kostensteigerungen.

c) Für den Bereich Gebühren für Abfallmulden- und Presscontainer im Holsystem stehen bezüglich des Ergebnisausgleichs Unterdeckungen aus den Jahren 2018 (460.916,23 Euro), 2019 (19.789,34 Euro) und 2021 (136.520,57 Euro) sowie eine Überdeckung aus 2020 in Höhe von 8.460,41 Euro aus. Die Verwaltung schlägt vor, ein Teilbetrag der Unterdeckung 2018 mit der Überdeckung 2020 in Höhe von 8.460,41 Euro zu verrechnen und die restliche Unterdeckung 2018 in Höhe von 452.455,82 Euro in die Kalkulation 2023 einzustellen. Es verbliebe eine saldierte Unterdeckung aus den Jahren 2019–2021 in Höhe von 156.309,91 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, die Entscheidung über die verbleibenden Unterdeckungen zurückzustellen und die Gebühren im Bereich des Transports und der Entsorgung um ca. 13 Prozent zu erhöhen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss

- a) die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 9. Mai 1989, zuletzt geändert am 14. Dezember 2021
- b) die vollständige Einbeziehung der Überdeckung Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm aus 2020 in Höhe von 900.000,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2023
- c) die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung Annahmegebühren auf Umladestation Schlehert aus 2018 in Höhe von 78.725,96 Euro in die Gebührenkalkulation 2023
- d) die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung der Gebühren für Abfallmulden- und Presscontainer aus 2018 in Höhe von 460.916,23 Euro sowie die vollständige Einbeziehung der Überdeckung aus 2020 in Höhe von 8.460,41 Euro in die Gebührenkalkulation 2023
- e) die Zurückstellung der Entscheidung bis zur nächsten Gebührenkalkulation für 2024 über die Verwendung der verbleibenden Überdeckung 2019 (saldiert 14.064,76 Euro), und den verbleibenden Überdeckungen 2020 (saldiert 554.587,49 Euro) sowie 2021 (saldiert 1.919.615,80 Euro), insgesamt saldierte Überdeckung in Höhe von 2.488.268,05 Euro (**Anlage 3**).